



ERWIN LANZ
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl.: 59 060/109-II/13/82

1937 IAB

1982 -08- 04

zu 1938 J

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten STEINBAUER und Genossen
betreffend die Bewilligung von
Waffenexporten (Nr. 1938/J)

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten STEINBAUER und Genossen am
8.6.1982 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr.
1938/J-NR/1982, betreffend "die Bewilligung von Waffen-
exporten" beehre ich mich mitzuteilen:

In der Einleitung der Anfrage der Abgeordneten Dr. STEIN-
BAUER und Genossen wird ausgeführt, daß "von mancher Seite"
eine Änderung des Waffenexportgesetzes verlangt wird, wo-
bei unter anderem eine Menschenrechtsklausel im Gesetzes-
text verankert werden soll.

Es darf dazu festgestellt werden, daß der Nationalrat eine
solche Gesetzesnovelle am 1. Juli 1982 mit den Stimmen von
SPÖ und ÖVP beschlossen hat und daß der Bundesrat in seiner
Sitzung vom 6. Juli 1982 einstimmig beschlossen hat, gegen
diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch
zu erheben, sodaß die Novelle zum Waffengesetz im Bundes-
gesetzblatt Nr. 358 am 19. Juli 1982 bereits kundgemacht
werden konnte und mit 1. Jänner 1983 in Kraft treten wird.

Zu Frage 1:	1978: 166	1981: 210
	1979: 183	1982: 101
	1980: 213	

Zu Frage 2:	An Anträgen wurden bescheidmäßig abgelehnt:
	1981: 1
	1982: 3

Zu Frage 3: Ja.

Zu Frage 4:	An Anträgen wurden aus diesem Grunde bescheid- mäßig abgelehnt:	
	1981: 1	1982: 2

Zu Frage 5:

Mir ist kein Fall einer solchen Zurückziehung bekannt.

Dies ist damit zu erklären, daß sich die Firmen in der Regel schon vor Einbringung ihrer Anträge nach den Aussichten, eine Exportbewilligung zu erhalten, bei den beteiligten Ressorts erkundigen und im Falle einer negativen Auskunft die Anträge gar nicht einbringen. Im übrigen wird die Zurückziehung von Anträgen nicht begründet, so daß die Motive hierfür nicht ersichtlich sind.

Zu Frage 6:

Das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial 1977 sah vor seiner Novellierung eine Ermessensübung bei Entscheidungen gegenständlicher Art nicht vor.

Bei der Entscheidung über Bewilligungsanträge wurde bisher unter genauer Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der hiezu vorhandenen Materialien vorgegangen. Dies wird selbstverständlich auch auf Grund der geänderten Rechtslage der Fall sein.

Zu Frage 7:

Das Bundesministerium für Inneres hat sich schon bisher bei der Vollziehung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial bemüht, Fragen der Menschenrechte im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten neben anderen vom Gesetz vorgeschriebenen Gesichtspunkten zu berücksichtigen.

Inwieweit die nunmehr vom Nationalrat unter anderem durch Aufnahme einer speziellen Menschenrechtsklausel in den Gesetzestext geänderte Rechtslage - die allerdings noch nicht in Kraft getreten ist - eine Änderung der Praxis bewirken wird, kann noch nicht exakt beantwortet werden. Eine Vorhersage über die künftige Praxis läßt sich nämlich nicht ohne genaue Kenntnis der Umstände des jeweiligen Einzelfalles (konkrete Situation im Empfängerland, Art und Menge des Kriegsmaterials, Empfänger des Materials etc.) beantworten.

Zu Frage 8:

In keinem Fall.

2. August 1982

